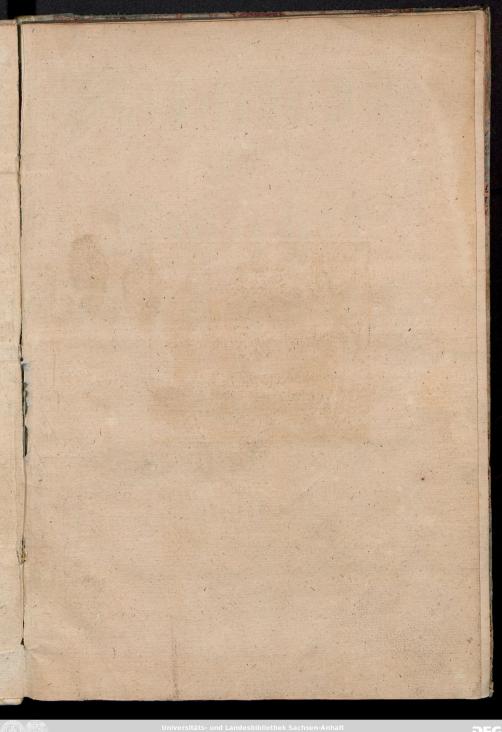
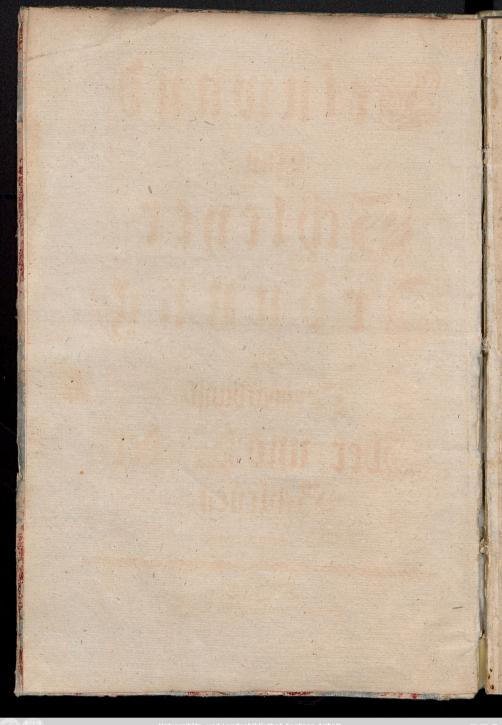


misc. T 21. Fol.

M- I, 285,









Scinwand Sud Schlener Schlener

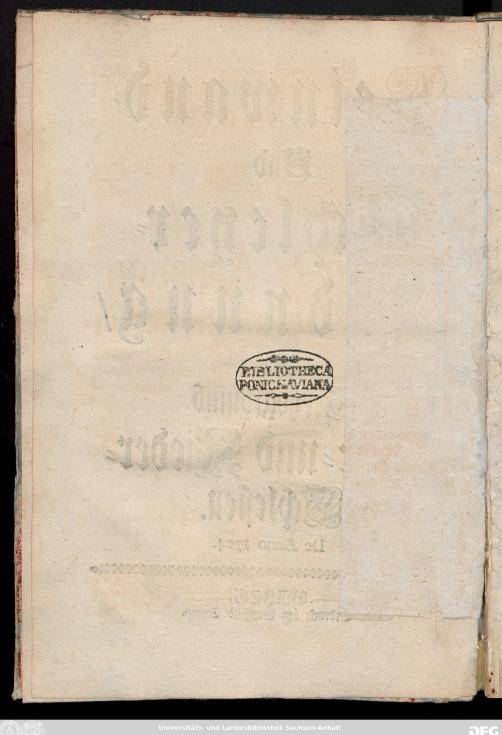
Im

Serpogthumb

Scheffen.

De Anno 1724.

BNZEG, Gedruckt ben Gottfried Tramp.





Stavserlichen/auch in Sermanien Sifpanien Sungarn

und Boheimb Königlichen Majestat Allergnädigste Ausmessung, wie, und welcher Sestalt in Dero Herhogthumb Obersund Nieder: Schlessen, die Leinwand und Schlenersterlich in denen berden Fürstenthümbern Schweidniß und Jauer, fürohim mit Abstellung aller eingeschlichenen verzetund gesertiget werden sollen.

CAPUT PRIMUM.

Von dem Flachs.

Achdeme Ihro Känser-und Königlichen Majestät Allergehorsambst vorgetragen worden, Allerhöchst Dieselbte auch von Selbsten Allergnädigst erwogen, daß die Zeitherige A 2 unverunwerschränckte Aussubr des Flachses, als der zur Versertigung aller Leinenen-Manufacturen unentbehrlichen ersten Materie, förderist denen Spinnern, nachmahls aber dem gesambten Leinwand-Negotio zu höchst-empfindlichen Schaben und Abbruch gereichet; So sennd Dieselbte Allermistelst bewogen worden, sothane freue Aussuhr, vermittelst des unter dem 22sten Marti verlittenen 1717. Jahres im Lande publicirten Patents in gemessenen Terminis, und ben Strasse der Consiscation einzuschräncken, worben Sie es annoch ferner Respectu der Frembden und der Eron Vöheimb nicht incorporirten Länder, Allermisdest bewenden lassen.

Wie nun diese heilsambe Vorkehrung so viel nach sich gezogen, daß die Innländische Spinner statt der ehemabligen schlechten Pracke, nunmehro den guten Flacks in einem billigeren Preise haben, und sich sofort des Vettel-Stabs entbrechen können.

Also werden alle die jenigen, so ihre Nahrung aus der Spinneren nehmen, durch ihre Obrigkeiten umb so mehr das hin ernstlich anzustrengen seyn, daß sie eines unverfälschten Patenten-mäßigen Garnes sich durchgehends, ben wohl empfindlicher Straffe, zu besleissen, unnachbleiblich bedacht seyn sollen.

Allermassen aber zu Verfertigung tüchtiger und wohl ansehnlicher Leinen-Manufacturen, an deme viel gelegen, wormit der Flachs durch eine unachtsambesoder üble Nösstung nicht verderbet werde, so ist zwar die jenige, welche auf dem Acker, oder Rasen geschiehet, allen anderen billig vorzuziehen; sintemahlen aber solche entweder aus Mangel eines darzu nöthigen Plages, oder daß die Art des Flachses etwa eine Wasser-Nöstung erfordert, sich nicht allenthalsben

ben practiciren lassen will, so soll doch wenigstens sothane Wasser-Rostung nirgends anders, als in reinem, keines weges aber in Cloacken, oder sonst umslätigen Wässern, welche den Flachs, folgbahr auch das darvon spinnende Garn schwarz und nachmahls zu einer saubern Bleiche untüchtig machen, bey Vermeidung empfindlicher Straffe unternommen, oder geduldet werden, worbey die fernerweitige Erinnerung geschiehet, daß obenbesagte Nöstung weder auff einem Ucker der mit Kalck gedünget, noch auch, woder Dünger an einer nahe anliegenden Höhe, noch nicht eingeackert ist, geschehen solle.

CAPUT SECUNDUM.

Von dem Garn und dessen verschiedenen Sorten.

Inen 1717. Jahres publicirten Patent deutliche Borsehung geschehen, wie die Garneihrer Gütte nach, ingleichen einjedes Stück an der Länge, Anzahlder Strähnen, Jaspeln und Fäden, gesponnen, folglich auch alle sonst gebrauchte Bebortheilungen unterbrochen werden solten; Sowilles doch nöthig senn, zumehreren Behuff und Berbesserung deren Leinen-Manufacturen, denen vorherigen Ausmessungen folgendes annoch benzusügen, und zwar

Erstens/ daßein jeder Hauß-Vater, der eszu thun vermögend, vor jeden Spinner eine besondere Weisse halte, also daßein jedweder, so viel nur immer möglich, sein Garn absonderlich und allein weissen könne, weilen im widrigen von dem ungleich gesponnenen Garn keine Leinwand oder Schlever in ein durchgehends gleiches Webe gebracht werden kan.

शा:

Undertens / und umb so wohl das publicirte (Sarn-Vatent in behörigen Effect zu segen, als auch ein Schröcken unter die Spinner zu bringen, und die erforderliche Mache ficht ben denen Garn-Sammlern zu bewürcken, fo follen firehin jahrlich zu gewissen Zeiten, besonders wann am meiiten gewonnen wird, vor oder bald nach Wennachten, offentliche Visitationes, ob das Weiffen-Maak in jealichem Sause ben jedem Svinner in der vorgeschriebenen Richtiafeit fich befindet? und ob sonsten das Spinnen nach dem Vatent-mäßigen Aussaß geschiehet? von denen Schulk-und Gerichten, nach Art der gewöhnlichen Feuer-Städte-Besichtigungen, obnvermerckt angestellet, die betroffene Betrugerenen zu exemplarischer Bestraffung ben dem Spinner durch Arrest, ben dem Klein- Sammler aber durch Caffirung des erhaltenen Licent - Zettels denen Grund-Herrschafften, und falls daselbst wider Bermuthen feine Ausrichtung geschehe, benen Geschwornen Messern denunciret, auch womit sich niemand mit der Unwissenbeit entschuldigen könne, das in Anno Siebenzebenbundert fiebenzehen publicirte Garn-Patent, wenigstens einmabl des Jahres der gangen Gemeinde ben derfelben offentlichen Gebots - oder haltenden Getreudings - Zusammenkunften. deutlich vorgelesen, und daben, daß über obige Straffe, ein folcher Betruger dem treubertigen Abnehmer allen durch seinen Unterschleiff verursachten Schaden irremissibiliter zu ersegen baben wurde, scharff eingebunden werden. Siernáchít, und da

Drittens/ sich öffters ereignet, daß viele schwarze Streissen nicht nur in Leinwandten, sondern auch in Schlevern anzutreisen, welche zwar zum Theil aus einer üblen Wasser-Nostung, zum Theil aber auch daher rühren, daß der Spinner und Spuler die Lichter mit den Händen publen, ken, oder schwarken Toback schmauchen, oder kauen, und hernach den setten Delichten Schmuk mit eindrehen, so sollen selbige durch die Serichten und Sarn-Sammler, sich dieses häßlichen Gebrauchs zu enthalten, mit Nachdruck verwarniget werden. Und dasern

Vierdtens / entweder aus Bohmen oder Mähren, oder sonsten aus andern benachbarten Landen solche Garne, welchen die vorgeschriebene Länge, oder nötbige Eigenschafften ermangelten, hereingebracht werden solten; so sennd derley Garn-Händler das erstemahl zu warnigen, und mit der Waare zurück zu weisen, auf den Fall öfsterer Betretung aber mit der Contrabandirung des untüchtig besundenen Garnes zu bestraffen. Gleichwie aber

Fünstens/ der Weber ben denen gebundenen Garnen, von dem blossen Ansehen, den Betrug des Spinners nicht so leicht wahr zu nehmen vermag, so soll ihme unverwehrt son, gedachte gebundene, und etwa verdächtige Garne aufzubinden, und zu besehen. Wie dann auch zu Unterbrechung des Betrugs nicht undiensam senn würde, wann die Herrschafften ben Empfang des Jins-Garnes, durch ihre Beambten die Garne fleißig zu untersuchen, den betroffenen Betrug an dem Spinner in Hagranti empfindlich abzustrassen sich angelegen halten, und denen Garn-Händlern ben Erfaussung derlen Garnes, solches auszubinden und beliebig zu besichtigen ungehindert verstatten werden.

Sechstens/ ware zwar zu wünschen, wann die Lânge aller und jeder Garn-Sorten nach der Breßlauer Elle eingerichtet werden könte, alldieweilen aber von Seiten verschiedener Negotianten vorstellig gemacht worden, daß so fern ben der bisherigen Ellen-Maaß der Loth-Garne was veränderliches vorgehen mochte, die Ausländische Nego-332 tian-

tianten ben derlev Beränderung und dem dadurch mit dem Maak fich alterirenden Gewichte irre gemacht werden dörfften; Go foll es zwar, diefer befonderen Urfach wegen, so viel nemblich die Loth-Garne anbetrisst, ben der anieko iblichen Lange, noch dermablen sein Bewenden haben, doch aber, und so fern der Spinner unter diesem Behelff auch andere Garn = Sorten, eben in folder Lange zu frinnen. oder der Sammler solche zu verkauffen sich gelusten lassen würde, ein solcher Verschwärßer soll nicht allein des falschen, sondern auch des zum Betrug darunter gemenaten Loth-Garns verlustiget senn; Damit aber auch unter dem Bormand offt- benannter Loth- Garne, dem ausgesetzten Maak der übrigen Gattung nichts abgebrochen, hingegen ein besierer Unterscheid darinnen beobachtet, oder mabraenommen werden moge, fo follen ins fünfftige iene Garne, to liber ein Vfund Breklauischen Gewichts wiegen, unter die Loth- Garne, so dermablen ihr besonderes Maak und Gewichte baben, auch in gewissen Bezircken dieses Landes, bis in Bobmen, gesponnen werden, feines weges gerechnet, sondern die Lange einer Breflauischen Elle mit aanklis cher Abstellung des so genannten Gnaden-Magkes, unnach= bleiblich richtig halten.

Siebendens und nachdem die Versendung der besten Garne dergestalt überhand genommen, daßdie innländischen Weber die von denen frembden Negotianten bestellte Leinwand und Schlever-Manufacturen, auß Mansgel tüchtigen Garnes, offt nicht bereiten können, wodurch diesem importanten Commercio großer Abbruch zugestiget wird, so ist zwar eines Theils der Garn-Handel in seinem bisherigen Lauffzu lassen, andern Theils aber denen Webern sowohl, als denen jenigen Garn-Handlern, welche die Garnenicht ausser Landes sühren, sondern zur Versertisgung der Leinwanden an einheimbische Weber erweißlich

verkaussen, ben denen Wochen- und anderen Märckten wenigstens durch 2. Stunden, und zwar ben Winter-Tägen
bis 10. Uhr, ben Sommer-Tägen bis 8. Uhr Vormittag,
der Vorkausse einzuraumen, und unweigerlich zu verstatten;
Wie dann auch die Garn- Sammler verbunden seyn sollen, die gesammleten guten Anscheer-Wersstrund SchlenerGarne, ehe sie solche denen ausser Landes handlenden KaussLeuthen zusühren, denen Land-Webern auf offentlichen
Wörckten zu bringen und anzutragen, und selbige ben Verlust des Sammlens, weder über die Gebühr zu
steigern, noch mit denen ausgepräckten und untüchtigen
Garnen zu bevortheilen.

CAPUT TERTIUM. Von der Leinwand insgemein.

Solinn nun folder Gestalt das Garn tüchtia, und Vatenten-mäßig gesponnen, der Weber aber darmit zu langlich versehen senn wird, so ist zwar billig zu verhoffen, daß die daraus fabricirende Leinwanden ebenfalls die er-Alldieweilen aber forderliche Gute überkommen werden. viele eigennüßige, und des Betrugs schon angewöhnte Deber, wann nicht darwider zulängliche Vorfehung geschehen folte, dennoch von ihren bisherigen Bevortheilungen nicht ablassen dörfften. So haben Ihro Ränser-und Königl. Majeftat theils ju Aufrechthalt-theils zu Berbefferung deren Leinen-Manufacturen, die nachstebende Ausmeffungzuthun, Allergnädigst befunden, in dem ungezweisfelten Allermildesten Vertrauen, es werden die Negotianten wwohl, als die gesammte Weber Dero dißfällige Landes-Bäterliche Borforge nicht nur mit allerunterthänigstem Danck erfennen, fondern auch ihres Ortes allen unermideten Fleiß anwenden, wormit dieses so importante Commercium (als movon

wovon ein so grosses Theil der Landes Wohlfarth unverneinlich behanget) nicht wie bishero anvielen Orten, und mit mannigfältigen Leinwand-Sorten lender! geschehen, serner geschwächet, oder gar vertilget, sondern mehr und mehr sest gestellet, und in ein ersprießliches Aussnehmen gebracht werden möge.

2011 QUARTUM. Von der Gütte, Breite und Länge der Leinwanden.

Deichwie aber dieses migliche Absehen anderst nicht zu erreichen, es seye dann, daß eine auffrichtige und unverfalschte, denen Ausländern und anderen Consumenten annehmbliche Waare gefertiget werde. Also, und nachdem hingegen von denen auswärtigen Negotianten über die schlechte Fabricir-und Zubreitung der Leinwanden von geraumer Zeit her, viele Klagen geführet worden, allermas sen die vortheilhaffte Weber entweder an deren innerlichen Gutte, oder aber an der Breite und Lange einen schädlichen Abbruch zu thun, ja manche Negotianten selbst sie zu derley sträfflichen Bortheilhafftigkeiten, ihres unzuläßlichen Eigen-Ruges wegen zu verleithen feine Scheu getragen. So werden zu Abwendung derlen Beschwerführ- und Ausstellungen, alle und jede inn- und ausser Landes mit Leinwand handlende Kauff-Leute sowol, als die sambtliche Manufacturiften ben Bermeidung derer hierunten in einem besonderem Capitul benannten empfindlichen Straffen Ernst = gemessen erinnert, sich einer untadelhafften, und nach Maßgebung gegenwärtiger Satz- und Ordnung gefertigten Baare, unnachbleiblich zu befleissen; und zwar so viel die Gutte der Leinwand anbetrifft, so ist solche vornemblich darumb in die bisherige Abwürdigung verfallen,

weilen nemblich folche zu dunn, und schüttrich gearbeitet, von vermenaten Garn gefertiget, und endlichen in einem Webe theils feine, theils grobe Trimer eingewürcket wor-Damit nun aber diesen schädlichen Mißbrauchen dermableinst die eraebige Remedirung verschaffet, mithin die Waare angenehmer, der Verschleiß aber großer gemgchet werden moge; So soll der Weber zu solchem Ende, nachdem er auf die unten absonderlich beschriebene Art und Weise das Blatt und den Kamb beschlagen, und eingerichtet haben wird, fein ander Garn anscheeren, als welches jedem Blatt in seinen Gangen, der Proportion nach, 311fommet, auch von denen stärckesten bis zu denen feinesten Leinwanden durch die gange Breite, gegen, und mit denen Salenden, ein durchgebends gleich fein, wohl fortirt festes Garn anscheeren, auch ein aleich sortietes Garn, welches der Werff zusaget, unvermischter eintragen, womit iede Arbeit in der Werffte, und dem Eintrag von lauter gleichfeinen Garn, von Anfang bis zu Ende, in der Schau erfunden werden moge, gestalten dann, und da der Weber, fonderlich der mit mehr als einem Stubl verseben, in den erkaufften Studen, oder denen Zaspeln grob- und feines Garn untereinander geweiffet, finden folte, er das grobe, und zu dem vor der Hand habenden Webe untüchtige, von dem feinen abzusondern, und zu unterscheiden, hiermit ernstlich erinnert wird; Doch sollihme auch der Regress anden Svinner, oder Sammler, von welchen er das verfälschte Garn erweißlich gefaufft, vorbehalten, folglich auch eine jede Obrigfeit zu des Webers Schadloßhaltung alle ergebige Affistenz zu leisten schuldig seyn.

Wie dann biernächst zu mehrerer accreditirung der Landes-Manufacturen gereichen würde, wann die jenige Weber, so nur einen Stuhlhalten, und das Garn Armuthswegen nicht sortiren können, andern vermöglicheren umb

6 2

Das

das Lohn zu arbeiten, nach und nach angewiesen werden mochten. Es soll aber kein Weber sich unterfangen, ob er gleich von recht sortieten Garne angescheeret, inein Webe, theils grobe-und theils seine Trümer, es seye am Ende, oder inder Mitte (wosern er der Waare nicht verlustigt seyn will) einzuwürcken, noch auch inder übereilten Arbeit, da die Leinwanden meistens ganß dünne, und schütrich gemachet werden, seinen Rußenzusuchen, sondern es soll jede Sorte nach ihrer Gütte vest, und ticht versertiget, und an dem nothigen Eintrag nichts abgebrochen werden, massen, wann ben der Schaue dergleichen vortheilhasste Griffe zum Vorschein kommen würden, ihme die Leinwand, nach Beschassenbeit des Vetrugs, entweder weggenommen und zerschnitten, oder wenigstens ungesiegletzurück gegeben werden.

Was nun biernächst die Breite der Leinwand anreichet, so ware awar au deren verläßlichen Einrichtung nicht undienlich, wann denen Webern Ziel und Maak, wie breit jede Sorte im Blatt netto angescheeret werden solle, voraeschrieben werden mochte; Weilen aber wegen des großen und vielfachen Unterschieds der Garne nicht einerlen Maak und Nichtschnur dißfalls gegeben werden fan ; So wird dem Meber, und denen Blatt-Bindern die Unicheer, nebit Formiruna des Polattes amar überlassen, doch mit der erniflichen Bermarniauna, daßsie Beber, ben jeder Leinwand-Sorte die richtige Breite, wie folche vor den Rauff-Tifch gelieffert merden muß, genau beobachten, und sich sofort des auf den widrigen fallihme zuwachsenden Schadens vorsichtiglich bis ten follen, gestalten die ander rechten Breite verfälschte Leinwand, ben Bermeidung ohnnachbleiblicher Straffe, mit dem Schau-Sigil nicht bemerdet werden darff.

Damit sich aber niemand mit der Unwissenheit hierinnfalls entschuldigen könne, so ist vor diensamb erachtet worden. den, die richtige Breite, welche eine jede Leinwand-Sorte (worunter doch die zur eigenen Nothdursit gewiedmete Hauß-Leinwand nicht zu rechnen ist) auss besonderen ensernen-von der Obrigseit authentisirten Maaß-Stäben zu exprimiren, und selbe anjeden Orths Naths-oder Wirths-Haußen, zu männiglicher Wissenschaft auszuhängen. Ferner erheischet die unumbgängliche Nothwendigkeit die Länge/welche ben jeder Gattung der Leinwanden zu beobachten, und von denen Webern dem Handelsmann zu liessernist, unter einstens zu determiniren, diesennach soll vor dem Kauss-Tisch halten:

Die Fbreite Schock Leinwand netto 60.	Ellen.
	Ellen.
	Ellen.
	Ellen.
Die 6-Biertel breite 42.	Ellen.
Die breite Stud 84	.Ellen.
Die breite Schock 60.	Ellen.
	Ellen.
Die 6: Viertel breite Bohmische Stud 72.	Ellen.

Worbey die fernerweitige Erinnerung geschiebet, daß der Weber die Wersste hiernach einrichten, nicht aber auff das übermäßige Schauren der Leinwand, umb dardurch die Waare auszudehnen, und die vorgeschriebene Länge hers aus zu bringen, sich verlegen solle, massen auff solchen Fall die versertigte Waare Ihme von denen Schau-Meistern, entweder gar nicht gesiegelt, oder die Jahl der Ellen bloß nach ihren wahrhasst befundenen Maaß, darauss vermerstet werden solle.

Damit aber die Innländische nach dieser Neuen Ordnung

nung fabricirte, durch andere aus denen angrängenden Landen bereinbringende geringere-oder Bortheilbaffte Leinwanden, nicht in Diß-Credit gesetget werden mogen, so werden Ibro Kavser- und Könial. Majestät in anderen Dero Konial. Bohmischen Erb-Landen, nachdeme die Sache von dorten ber beboria instruiret senn wird, wegen Saltuna einer aleichen auten Ordnung ben der Leinwand-Fabriciruna das nóthiae Alleranádiast anordnen. mittelft Allerhochit - dieselbe die Alleranadiaste Bersicheruna hiermit geben lassen, daß dem jenigen Fabricanten oder deren Berlegern, welche die ehmahls an verschiedenen Drthen des Landes gefertigte Weiß- garnichte Leinwanden. insonderbeit die sogenannte Lokrams dowlos allerband Garliks und andere dergleichen besondere Leinen-Manuta-Eturen, worzu in biefigem Lande an der roben Materie aemiasamber Vorrath obbanden, wieder in Gana bringen würden, besondere, so wohl Real-als Personal-Befrenungen nach gestalt der Sache allermildest angedenen zu lassen, nicht ermanalen würden.

CAPUT QUINTUM.

Von der Schau- und Sieglung der Leinwand.

mit aber der Weber zu dem allen, was ihme oblieget angehalten, mithin die Kausser ausst seinerlen Beise hintergangen, ihnen Schadhasste untüchtige, an Länge und Breite verfürkte Leinwanden verfausset, und dißfalls denen Inn- und Ausländischen Beschwehrführungen abgebolssen, folgbahr auch dieses importante Commercium in bestmögliches Aussnehmen gebracht werden möge; So ist vor nötbig befunden worden, nach den Exempel anderer wohl regulirter Länder, und wie es von Alters her ben beien

denen Leinweber-Zünfften in hiesigem Erb-Herkogthumb fruchtbahrlich eingeführet worden, auff all denen Dorffschafften, wo Leinwanden gemachet werden, gleichfallseine ordentliche Schau einzurichten, diesemnach seynd

Erstens/ So wohl von denen Magistratibus in Städten, als denen Grundherrschafften auff dem Lande verständige, und der Waare recht kündige, auch sonsten wohl verhaltene Leutezu Schau-Meistern zu benennen, und deren mehr und weniger nach Erbeischung der Umbstände, und Anzahlderen, in jedem Orthe befindlichen Weber (allermassen die jenige Oerther, wo deren nur ein, oder zwen befindlich, an den Schau-Meister des nächst-angränkenden Oorsses doch ohne alles præjudiciren ihrer Grundherrschafft verwiesen werden könnten) auffzunehmen, welche so fort

Andertens / Nach der zu Ende gegenwärtiger Ord, nung, befindlichen Juraments-Notul behörig zu vereyden seyn werden; So offt nun

Drittens / Ein Weber ein- oder mehr Stücke Leinwand von was Sorte sie auch immer seyn mögen, gefertiget, und vom Stuhl abgenommen haben wird, soller schuldig seyn, selbe ohne alle Ausstucht, sie seye nun verdingte, Lohn- oder eigene Arbeit, sie werde zum Verkauff gemacht oder nicht, durch einen verendigten Schau-Meister ordentlich beschauen zu lassen, worzu sich dieser nicht allein willig zu bezeigen, und den Weber, und zwar der Ordnung nach, wie ein seder seine Waare zur Schau gebracht, schleunig abzusertigen, sonbern auch auss die Eigenschaften, und Beschassenheit der Waare, nach Anleitung seines schweren Eydes genaue Obsicht zu tragen haben wird. Da nun

D 2

Bierd=

Rierdtens / Die Leinwand gerecht, und untadelbafft erfunden würde, alsdann foll felbiae mit dem gemöhnlichen Schau-Siegelvon Del-Karbe, so sich nicht ausbleichen lässet, und worzu gestossener Rothel=Stein, Rust, und Lein-Del oder andere Farbe genommen werden fan, an benden Enden aesieaelt werden. Essollen aber

Kunfftens / Die Schau-Meister die Zeichen subtil und deutlich machen, damit die Weber, welche öffters in einem Dorffe aleichen Nahmens find, von einander mohl unterschieden werden mogen, auch werden sie hiermit erinnert, ein vollkommenes Alphabeth, damit der arme Weber sich nicht erst Buchstaben anschaffen dörffe, und zwar so viel sich thun lässet, von Meßing zu halten, und ben der Schau die Initial - oder erfte Nahmens - Buchftaben des Webers mit kennbabren Unterscheide auffzudrucken. fell auch

Sechitens, Jeden Orthes Schau - Siegel von denen, so an anderen Orthen aebräuchlich, mercklich unterschieden senn, nicht minder soll jeden Orths Schau-Meister in feinem Siegel ein befonderes Kenn-Zeichen baben, damit auff benöthigten Kall der Orth der Schau fo wohl, als der Schau-Meuter daraus deutlich erkennet werden moge; da dann ein jeder fein Schau-Siegel vermahrlich auffzubehalten, und damit behutsam umzugehen, wie nicht weniger auff die Meber, damit sie ihre Leinwand unnachbleiblich zur Schau schicken, oder bringen, und annebenft ihr Benzeichen, und Rabmen fennlich machen mogen, genaue Obsicht zu tragen wissen wird. Dafern nun

Siebendens / Unbeschauete, und ungesiegelte Wagre auff dem offentlichen Wochen-Marcht zum Berkauff aebracht, oder auch anderwerts bey dem Rauffmann, welcher

cher selbe unter keinerlen Borwand an sich zu kaussen befugt sein solle, angetroffen wurde, dieselbe soll confisciret und dem Denuntianten das Drittel des Werths gereichet werden; wie dann jeden Drths Obrigkeit, wider derlen Berschwärker Sand zu biethen, und die andictirte Straffen auff besichehene Requisition ohne alle Nachsicht zu exequiren schuldig senn soll.

Uchtens / Wird die Schautäglich, ausser in Sonnund Zevertägen, und zwar an hellen Tagen geschehen, und mögen die Weber jeden Orthö sich mit denen Schau-Meistern vereinigen zu welchen Stunden im Tage geschauet werden solle.

Meundtens / Wann die Waare nicht Ordnungsmäßig gesertiget, und etwa deren Eintrag bald grob, bald flein, oder grobe Ende, oder aber in der Mitten dergleichen Trümer an und eingewürcket befunden würden, soll der Schau-Meister ein solches Stück nicht bezeichnen, sondern mit Zuziehung, und auff Befund der anderen des Orths verendeten Schau-Meistern, und derer übrigen darzu bestellten Personen, oder wenigstens wo nur ein Schau-Meister vorbanden in Gegenwart Scholtz und Gerichte, die grobe Trümer, doch nicht kürzer als sechs Ellen ausschneiden, und den Weber gegen 6. Creußer vor die Mühe des Schau-Meisters jurück geben.

Beheindens, Eine ungleiche schlaff schleudrig, und gar zu dunn gearbeitete durchgehends ungleiche, und bose Salende habende Waare, darinnen auch Nester- und Glassen zu besinden, soll keines weges gestegelt, sondern mit einem Schnitt in die Breite an denen Orthen, wo die untüchtige Arbeit vorscheinet, ein Viertel Ellen lang, bemertet, und dem Weber mit der Verwarnigung zurück gegesten, und dem Weber mit der Verwarnigung zurück gegeben

ben werden, daß wann er sich mit der gleichen Mangelhafften Arbeit ferner betreten lassen würde, solche von 6. zu 6. Ellen zerschnitten, und endlich eine schärsfere Anthung und Leibes-Straff wider ihn vorgekehret werden solte.

Eilstens/ Die an der Breite verfürste Waare, wann sie auch sonsten gut, und gerecht gearbeitet wäre, soll eben so wenig gesiegelt, bingegen der Weber, wann er zum andernmahl betrüglich handelte, mit 15. sgr. zum drittenmahl mit 1. Athl. und endlich mit der Confiscation der Waare angesehen werden.

Zwolfftens / Zene Waaren-Sorten, welche das ausgesetzte Maaß in der Länge nicht halten, sollen wenn gleich die Arbeit ohne Ladelist, nicht gezeichnet, und folglich in dem Commerciozugehen unberechtiget seyn;

Drenzehendens / Es sollen hiernächst die Schaus Meister alle Waaren, so sie selber, oder durch die Ihrigen gearbeitet, auch die jenigen, worzusie das Garn ausgetheilet, wor sich selbst, und umb das Lohn arbeiten lassen, ben Straff der Confiscation nicht selber schauen, und siegeln, sondern durch andere Schau-Meister solches verrichten lassen.

Vierzehendens, Die jenigen, welchen die Waare ben der Schau, der Untauglichkeithalber, mit einem Schnitt zerschnitten, mogen zwar solche zur Bleiche geben, sollen aber solche in ganken Stücken, und unzerschnitten, auch die zur Strasse zerschnittene Trümer, besonders abbleichen, doch weder ein, noch das andere, ben Verlust der Waarre, denen Kausse Leuten antragen, oder verkaussen, sondern im Lande Ellen-weise, an den gemeinen Mann zu bringen bemührt sepn.

Funffe

Funfizehendens/Wann die Waare von der Schaukommet, und alsdamn von dem Weberzum Verkauff zugerichtet worden, soll der Weber, die Leinwand und Schlepzer, wann er solche auff die offentliche Märckteträget, nicht besten, auch nicht umbhüllen, oder umbschlagen, umb dadurch die Verfälschungen zu verdecken, sondern von Fach zu Fach, wie ein Buch zusammen legen, und die Zipfel bender Ende, worauff das Schau-Zeichen stehet, berauß ziehen, auff daß der Kausser solche sehen, und das Ellen-Maaß daraus erkennen möge.

Sechszelendens/ Wann zwischen denen Webern, oder dem Schau-Meister und Webern, ein Streit der Waare wegen, sich ereignete, der wird mit Zuziehung anderer unparthenischen Schau-Meister, unter welchen einige Eltesstenzu constituiren, abzuthun, da aber auch zwischen diesen sich etwelche Differentien, oder Bedencken hervorthäten, solche wird der im Bezirck geordnete Inspector, entweder selbst benzulegen bemühet, oder an das Commercien-Collegium mit Anzeigung der vorkommenden Umbstände, zur Entscheidung zu bringen bedacht seyn.

Siebenzehendens / Bor diese Bemühung sollen die Schau-Meister von jedem Stück der beschaueten Waare, ohne Unterscheid des Werths, ein Gröschel Schaugebühr zu sordern befugt, und solches Gröschel der Weber, so seine Arbeit zur Schaubringet, zu entrichten verbunden seyn.

Achtzehendens, Hätte ein Schau-Meister entweder aus Unvorsichtigkeit, oder auch bestissener Weise, falsch geschauet, so soll er mit denen im zwölfsten Capitel S. V. ausgessetzten Straffen angesehen werden.

E 2

CAPUT

Rom Schneiden der Leinwand.

Ichdem verschiedentlich vorkommen, was gestalten Setwelche eigennüßige Kausseute durch das vortheilbasste Schneiden der Leinwanden die Ausländer öffters in empfindlichen Schaden, die Waare aber in großen Miß-Credit versetzt, so will die Convenienz des Commercii in alle wege erfordern, auch darinnen die notbige Remedirung zu verschaffen; wie dann unter andern in Vorschlag kommen, ob nicht alles Gewebe ungeschnitten, und in ganzen Stücken ausst die Bleiche gegeben werden solte?

Angeseben ben denen geschnittenen Waaren, weder Der Bleicher, noch der Auslander, ob folche ordentlich beschauet, und gesiegelt worden, oder nicht? eigentlich wahrzunehmen vermag; Sintemahlen aber allerhand erhebliche Bedenden angezeiget worden, warum die Waare in gangen Schoden, oder Studen mit Rugen nicht gebleichet werden konne, auch annebenft die Vorstellung geschehen, samb denen besorglichen Vortheilhafftigkeiten der Negotianten dardurch groffen Theils Einhalt geschehen ware, das führobin feine andere, als beschauete Waare zu Rauffen erlaubet seyn solle; so hat es zwar bey dem bishero liblichen Schneiden in fo weit fein Bewenden, daß ein jeder Negotiant seine Leinwand nach Beschaffenheit derer im Commercio gangbahren, und denen Auslandischen Correspondenten der bieberigen auffrichtigen alten Ellen- Maaß nach, bekannten Gattungen fo, wie felbe vermog besonderer Berordnung exprimiret worden, ferner schneiden, jedoch aller unzuläßigen Berkurgungen der Waare, ben der unten ausgesesten Straffe, sich ganglich enthalten solle; Umb aber inzwischen der dißfälligen auffrichtigen Gebahrung desto gesicherter zu sepn, so mogen an jeden Orthen,

wo Packungen geschehen, ein ober mehr geschworne Messer, oder sogenannte Zunstes. Bothen gehalten werden, welche wie besugt, so auch schuldig sepn sollen, össters einige von dem Raussmann geschnittene Stücke, die er nach seinem Gesallen aus dem Haussen nehmen kan, nachzumessen, und da das Maaß, wie es ausgesetzt ist, nicht befunden würde, solches bev denen Kaussmanns-Eltesten, oder gestalten Sachen nach, ben dem Magistrat anzumelden, auch anben Machthaben, ein paar Stücke zum Beweiß mitzunehmen, und den Kaussmann nach Befund mehr und weniger zu straffen; Wann aberbenein-oder der andern Stadt, oder Flecken nicht bereits ein eigener Orth zu Verfaussung der Leinen-Waaren destiniret wäre, solcher könnte annoch versschaffet werden.

CAPUT SEPTIMUM. Vom Walcken der Leinwand.

Seraus erwächset zwar der Leinwand kein sonderliches Wortheil, und wäre es viel zuträglicher, wann solches unterlassen, und statt dessen die Leinwand, wie an vielen Orthen gewöhnlich, auss denen Bleichen sleißig ausgetreten werden könnte. Alldieweilen aber das viele Schmieren, und Pappen der Weber diese Unterlassung nicht allemabl zu gestatten scheinet, auch der Ensser besier dardurch beraus gebracht wird, so mag mit dem Walcken eines theils wohl fortgefahren, andern theils aber die Vorsichtigkeit darben gebrauchet werden, wormit sodann die Leinwand recht eingeseisset, und der Waare nicht zu viel gethan werde.

CAPUT OCTAVUM.

Non denen Personen, die zu denen Leinen-Manufacturen concurriren, und zwar beförderist von dem Weber.

Seich wie die Verfertigung einer tüchtigen, und untadelhafften Maare, meistentheils auf verständige, des Sandwercks wohl fundige, und zugleich auffrichtig- und ehrliche Beber ankommet, also ift zwar in dem fünfften Cavitel bereits Erwebnung gescheben, was sie ben denen so un= terschiedenen Leinwand-Sorten an der Gutte Breite und Länge derselben unnachbleiblich zu beobachten batten. damit aber derlev Fabricanten sich ihrer Obliegenheit desto besser erinnern mogen, fo wird iedem Weber fernerweit ernftlich mitgegeben, daß sie die Garne gehörig sortiren, und wohl aschern nicht schlaff wurden, vor Rester, Kaden-und Robe-Brichen sich bauptsächlich butten, und da sich aus Berseben masderaleichen ereianete, die Käden wiederumb zuruch nebmen, die Brüche zuvor wieder erganken, und alsdann meiterfort arbeiten follen, immassen derlen Rebler in der Schan nicht paffiret, sondern vor untüchtig verworffen merden deraleichen verwerffliche Maare follen die Weber in feine ordentliche Ellichte Stude schneiden, und zurichten, wie es mit andererrecht gesiegelter Waare zu geschehen vsleget, sondern sie moden seben, wie sie solche Ellenweiß (doch an feinen Rauffmann, deres in die Frembde versendet) anbringen:

Damit aber die Weber sich mit der Unwissenbeit nicht entschuldigen dörssen, so sollen sie zweymahl des Jahrs in sedem Orth, und Oorsse, wo sie sich besinden, wie sonst ben offentlichen Gemeinde-Geboten geschiehet, convociret, und zusammen geruffen, so sort aber gegenwärtiger Ordnung,

und

und ihrer hierinnen außgemessenen Schuldigkeit gehörig ersinnert, ihnen solche abgelesen, und sich allen Betrugszuents halten, mithin auch vor Schaden zu hütten, gewarniget werden, hingegen sollen die Schlever- und Leinwand-Weber, wie bishero, ein freues Weber- Bolck verbleiben, und keiner Zunsst, oder einigen beschwehrlichen Junungs- Articuln unterworffen seyn; die jenigen Weber aber, welche gewisse Zünssten haben, mögenzwar benihren Innungs-Articuln, und Handwercks-Ordnungen, doch in so weit verbleiben, als solche gegenwärtigem Kayser- und Königl. Mandat nicht zuwider laussen werden.

Von denen Blattbindern.

OFS ift demnachit in feine Abrede zu ftellen, daß die Berfertigung einer tüchtigen Waare von einem wohl eingerichteten Blatt aroffen Theils behange; und ob zwar denen Webern felbsten hauptfächlich dazan gelegen, womit sie mit guten Blatternversehen werden, so geschiehet jedennoch hiemit Die besondere Berordnung, daß die Blattbinder denen Debern die bestellte Blatter in richtig ausgesetter Breite, und fo boch in Gangen lieffern follen, wie folches die Proportion der zu verarbeitenden Garne erfordert; wie nun der Weber verstebennuß, was einem Blatt ausgestellet werden fan, fo foll er auch fein Blatt an sich fauffen, er babe es dann zubor gemef fen, ob es zwischen beeden Jocheln die rechte Breite habe, und obes in denen Gangen richtig, die Robre gleich sortiret, fein gleich, und reine ausgezogen, kein schwächeres, noch stärckeres, als darzu gehöret, darinnen zu finden seve, sondern durchgebendseinen recht dichten, und guten Bund habe.

So muß auch nach jeder Art der Blätter der Kamb eingerichtet seyn, und gleich wie jedes Nohr von zwen Faden bestehet, somuß auch jeder Faden durch den gangen Kamb seine Kamb seinene eigene Hulffehaben, und derselbe nicht minder in denen Hulffen gang gleich mit dem Circtel, wie ben denen Blättern gesichiehet, beschlagen, und gemachet werden.

Damit aber der Weber sich mit dem Blattbinder nicht entschuldigen dörsse, so werden sie Blattbinder, so wohl in Städten, als auss dem Lande zu verenden senn, daß sie nemblich taugliche, und zu einer untadelhafften Manufactur dienliche Blätter versertigen, mithin denen Webern zu billich-mäßiger Beschwehrführung nicht Anlaß geben, wohl aber dieselbe, soosst sie ihre Blätter verändern, oder verneuren lassen wurden, keines weges aufhalten, sondern auf alle mögliche Weise fördern wolten.

Und oh zwar die Blattbinder ohne groffe Beschwehrlichfeit der Dorff-Weber auff die Städte alleinsich nicht restringiren lassen, so sollen jedoch alle Pfuscherenen ernstlich eingestellet, und die jenigen Stümpler, so das Handwerck gar nicht
gelernet, auch auff dem Lande nicht geduldet werden, allermassen, wann aus ignoranz, und Unwissenheit die Weber
mit untüchtigen Blattern versehen werden möchten, der unerfahrne mit gleicher Straffe, als der nachläßige, und unachtsamme Blattbinder angeschen werden soll.

Inzwischen werden die Weber von dem Tage dieses zu ihrer Wissenschafft kommenden Patents, binnen dren Monaten mit denen Blattbindern die Einrichtung thun, auff daß nach der vorgeschriebenen netten Breite allerhand Waaren-Sorten, die Blatter gefertiget werden mogen, solte aber jedennoch ein Blattbinder sich betreten lassen daßer ein untücktiges Blatt gemachet hätte, darumb wird er auff beschehene Ungebung, von der Obrigseit zu Nede zu stellen, und nach Unleitung des zwölfsten Capitels zu bestraffen seyn.

Jedennoch bleibet dem Weber unverwehret, die nach Publication dieses Patents, aus denen alten Blättern und KämRämmen besagte dren Monate hindurch verfertigte Leinwand-und Schlener-Waare, wann sie sonst die rechte Länge haben, und mit einem besonderen Zeichen bezeichnet worden, binnen Jahr und Sag von der beschehenen Bezeichnung anzurechnen beliebig zu verfaussen.

CAPUT NONUM. Von der Bleiche.

Sann nun die rohe Manufacturen obbeschriebener Massen gefertiget worden, so ist ferner eine genaue Obiorg dabingutragen, womit folde auf der Bleiche wohl in acht genommen, benihren Würden erhalten, und sonderlich ben dem Auslander annehmlich gemacht werden mögen, und obzwarzudessen genauer Bewürckung eine besondere Bleich-Ordnung gar diensam seyn wurde, nichts destoweniger, und weilen das Werck dermahlen allzuweitläufftig dardurch gemacht werden dörffte, so wird immittelst, und bis auff weitere der Sache Uberlegung, so viel die Bleiche angehet folgendes ausgemessen, daß so offt der Bleicher die rohe Waare bekommet, erfolche vor allen Dingen wohl besichtige, und genan untersuche, ob sie modrich oder verfault ift, gestalten dergleichen vermoderte Waaren auff die Bleiche keines weges anzunehmen; dafern solche aber tüchtig befunden worden, sie bald einweiche, und Sorge trage, daß kein Fleckel darvon trocken bleibe, Tages darauff muß sie wiederumb heraus gerissen, hernacher aber wieder eingeweichet, gereiniget und gebäuchet, dann auff die Plane gebreitet, fleißig begossen, wieder in die Driebs geleget, gebauchet, dann und wann geschweiffet, und immer also fortgefahren werden, bis sie weiß genug ist.

Es soll auch kein Ralck ben 50. Mthl. Straff zum Bleischen genommen, Pottasche und Zunder aber entweder ebeners

nermassen untersaget, oder denen jenigen allein, welche solchen vorsichtiglich zu gebrauchen wissen, verstatten werden.

Wannder Bleicher die Waare durch seine Nachläßigkeit verwahrloset, soller deßwegen dem Raussmann gerecht werden, dieser hingegen keines weges besugt seyn, die also verdorbene Waare (zumahlen wenn die Beschädigung aus einer faulen Bleiche herrühret) ausser Landes zu versenden.

CAPUT DECIMUM.

Von denen Inspectoribus, Leinwand-Einfaussern oder Sammlern und Mäcklern.

Achdeme in obigem Capitul Erwehnung geschehen, wie Die Schauder Leinenen Manufacturen nüßlich zu pra-Eticiren, und was eigentlich darben zu beobachten nothig seve, so ift unverneinlich, daß zu sicherer Erfüllung dessen, mas diffalls angeordnet worden, auch zu besserer Unleitung der Schau-Meister gar dienlich seyn werde, gewisse geschwobrne Inspectores, welche dann und wann die Facta, und das Gebahren der Weber, Bleicher und Sammler, auch der Handels-Leute, und dann vornehmlich der Schau-Meister selbsten untersuchen, die alte Mißbrauche mit Sulffe der Obrigfeiten abstellen, und solche den vorigen schädlichen Lauff nicht wieder gewinnen lassen mochten, zu con-Aituiren, und zu bestellen; Wie nun nach Beschaffenbeit der jegigen Sandlung wenigstens deren viere auff zunehmen, also werden hierzu wohlverhaltene und accreditirte der Leinen Manufacturen, auch des Negotii felbit genugsamb kundige Personen zu erkiesen, und ihnen so fort gewiffe Diftrictus, anzuweisen seyn, und fintemablen dieselbte über die in diesem Capitel vor sie ausgemessene In-Aruction ihres Verhaltens, und derer obhabenden Verrichtungen wegen, zu verayden, dem Commercien-Collegio legio aber (als von welchem gleich bemeldte Inspectores ihre Dependenzhaben sollen) siezu deren genauer Beschachtung anzuweisen, auch darob seste Handzuhalten, ausfigetragen worden. Als ist in keinen Zweissel zustellen, es werden dieselben sich ben ihrem Ammte nicht allein gegen die Negotianten und Fabricanten aller Bescheidenheit zu gebrauchen; sondern auch das jenige, was zu Ausstrechthaltund Emporbringung des bisherigen Negotii, Abstellung des Betrugs, und genauerer Beobachtung gegenwärtigen Pastents gereichen kan, mit Benseissesung aller Particular-Absichten, zu beobachten sich äusserssen Fleisses angelegen senn lassen; vor welche ihre Bemühung Ihnen ein gewisses gereis chet werden solle.

Von Leinwand Sammlern, oder Einkauffern.

Bwohlen dem Commercio vorträglicher senn, auch au besierer Unterbrechung der schädlichen Vortheilbaff tiakeiten gereichen murde, wann der Weber seine verfertigte Arbeit auff die gewöhnlichen Wochen-Märckte zu bringen anaehalten werden möchte, so will doch jezuweilen entweder die Entlegenheit des Orthes, oder aber die Unvermös genheit des Webers solches nicht verstatten; welchem nach es zwar ben denen üblichen Wochen - Märckten sein beständiges Bewenden haben, auch darüber feste Hand gehalten werden soll, jedennoch aber, und damit sowohl der Weber an Fortstellung seiner Nahrung, als der Handelsmann in der Einrichtung seines Negotii nicht geirret, und ihme die Frenheit des Einkauffs eingeschräncket, oder wenigstens allzuschwer gemachet werde, so mögen auch auff dem Lande, nicht nur fleinere Handels-Leute, welche die erkauffte Leinwandten zum theil an die größere Negotianten, zum theil auff die Leipziger, Brunner und dergleichen Märcte verfut)=

führen, noch ferner geduldet, sondern auch eine gewisse Unsahl Leinwand - Ginkauffer zum Behuff derer Groffiften, und Facilitirung ihrer Handlung, sonderlich an ienen Drthen, wo der Einkauff zeithero am meisten üblich gewesen, bestellet, und solche dahin verandet werden, daß sie keine andere, als geschauete, mit dem gewöhnlichen Siegel gezeichnete, und durchgehends Ordnungs-mäßig gefertigte Waare einkauffen wolten, gestallten, da selbige bierwider bandeln, und untsichtige Leinwandten an sich kauffen, die Waare dem armen Weber listiger Weise abdrücken, oder ibn fonft ansegen wurden, sie auff den Betretungs - Kall, nicht allein des ferneren Sammlens unfähig erkläret, sondern auch annebenst mit wohl empfindlicher Straffe, nach Beschaffenheit der Umbstande, angesehen werden sollen; damit sich aber auch nicht ein Reder ohne Unterscheid, des Sammlens anmassen, wohl aber solches auff befandte und der Waare rechtfundige Leute restringiret werden moge, so sevn die befugte Einkauffer, nachdem sie ihres ehrlichen Berhaltens wegen von denen Grund - Herrschafften oder Obrigkeiten glaubwürdige Zeugnisse vorgewiesen haben werden, zu ihrer Legitimation mit einem gedruckten Bettel folgenden Innhalts zu verieben.

Son dem Ainte der Sandes-Hauptmanschafft des Fürstenthums N. N. wird dem N. N. von N. gebürtig/allerhand Horten Seinwand, welche an der Sänge/Breite und Hüte der unter dem N.N. dato im Lande publicirten Leinwand. Ordnung gemäß gearbeitet seyn werden, ordentlicher Weise einzukausten, der gestalt erlaubet, daß er sich hingegen aller Borfaustlerenen, Vertheuerung der Waare, und anderer unzuläßlichen Vortheilhasstigkeiten gänßlich enthalten solle. So geschehen den R.

Gleich

Gleichwie nun erdeute Einfausser obangeführter maßen feine untüchtige Waare zu erfaussen Macht haben sollen; Also werden sie im Gegentheil die betrügerischen Weberberjeden Orthe Obrigseit anzugeben, und aus ihre Bestraffung anzudringen schuldig, übrigens aber wegen der Einfausse-Gebührohne Entgeld und Abbruch der Fabricanten, mit denen Handels-Leuten sich annehmlich zu vergleichen, ihnen vergünstiget seyn.

Von denen Mäcklern.

Rernachst mogen die Mackler ben denen gewöhnlichen Bochen - Märckten, und an jenen Orthen, wo die Weber respectu gewisser Waaren-Sorten derselben benothiget sennd, darumben nicht ganglich abgestellet werden, weilen ben so mancherlen Gattungen der Leinwanden und Schleper sich öffters ereignen fan, daß dem Weber die fenigen Rauff-Leuthe, so mit dieser oder jener Gorte zu handeln pflegen, nicht so genau bekannt seynd. Damit nun die Weber, welche die Wochen-Märckte besuchen, desto ehender einen Rauffer, sonderlich zu denen Schleper-Baaren, finden mögen, so bleibet ihnen zwar unverwehrt, sich zu solchem Ende der Mäckler oder Mäckler-Weiber willkührlich zu bedienen, auff daß aber sothane Vergunstigung zu keinen verbothenen Bor-und Wiederkaufflerenen Anlaß gebe, so werden gleich befagte Mackler, oder Macklerinnen nach Befund der Magistraten und der daben interessirten Kaussmannschafft, mit Abschaffung der ins gemein schädlichen Borkaufflereyen, auf eine gewisse Anzahl zu reduciren, solche zu verandigen, und sich so fort nach der jeden Orths eingeführten Marckt-Ordnung genau zu halten, hingegen die Magistratus der jenigen Städte, allwo derlen Wochen-und Leinwand-Märckte üblich, gewisse Projecten, wie be-sagte Leinwands-Marckts-Ordnung zum Theil frässtigst ales

gehandhabet, zum Theil aber dem Commercio zu Ruken verbessert werden könnte, fördersambst zu entwerssen, solche dem Commercien-Collegio zum Ersehen, und zu dessen etwa besindlichen Erinnerungen zu communiciren, so dann aber denen vorgesetzten Königl. oder anderen Uemmtern zur Bestätigung und erforderlicher Manutenenz einzureichen, und zu jedermänniglichen Wissenschafft in Druck zu bringen haben.

CAPUT UNDECIMUM.

Von denen mit Leinenen Waaren handlenden Kauff-Leuten.

Rauff-Leute wider den schädlichen Betrug der Weber mannigfältige Querelen zeithero geführet, und auff dessen Abstellung össterst angedrungen haben, (da nun vermittelst gegenwärtiger Ordnung ihren dißfälligen Beschwehrführungen verhössentlich die abhelssige Maaß wird verschaffet werden) so will es sich auch wohl geziemen, daß der Handelsmann auch seines Orthes sich einer redlichen Gebahrung besleisse, und aller unzuläßlichen Bortheilhasstigkeiten, es seve nun im Schneiden, oder Stückeln der Leinwanden und Schleyer, oder in ungleicher Gortsrung des groben und seinen Guttes, oder aufswas Weise es sonsten immer geschesten möchte, von selbsten enthalte.

und sintemahien in dem Capitel von der Schau, die nothige Borsehung geschehen, daß die Negotianten keine ungesiegelte Waare zu kaussen sich untermessen sollen, so hat es auch darben sein unveränderliches Bewenden; Allermassen aber durch das Schneiden der Leinwanden das Schau-Zeichen andenen aus der Mitten geschnittenen Stüschen

den nicht verbleibet, so will es umb so nötbiger seyn, daß jeder Raussmann seine Bleich und Handels-Zeichen aust jedes Stück Waare ausstrucke, damit solches so wohl in der weissen als rohen eigentlich erfennet, und auf dem Fall einer hervorbrechenden Bevortheilung der jenige, so daran Schuld träget, desto leichter erforschet und zur Verantwortung gezogen werden könne.

Die an der vorgeschriebenen Breite verfälschte schmale Leinwand, soll kein ausser Landes trasscirender Handelsmann zu kaussen sich unterwinden, ingleichen soll fernerhin nicht zugelassen sehn, die zu seilem Kauss gebrachte Waare, ohne Vorwissen und Sinwilligung des Webers zu bezeichnen, doch kanmit dessen Genehmhabung ein Merckmahl im Webe bloß zu dem Ende geschehen, womit der Kaussmann, daß es nach der Hand nicht etwa verwechselt worden, desto leichter wahrnehmen möge.

Und wie alle Monopolia Vor- und Wiederkausslerenen, sonderlich ben Wochen-Märcktenkeines weges zuläßig, also werden die Raussleute ben empfindlicher Unthung sich deren zu enthaltenschuldig und verbunden senn.

Albrigens, und obwohl die Handlung, sonderlich die jenige, welche algrosso gesühret wird, vor ein Städtisches oder Bürgerliches Gewerb allerdings zu achten, mithin auch der Dorff Handel nach dem Beyspiel anderer Länder billich abzustellen wäre, zumahlen der Land Mann, entweder von dem Acter-Bau, oder denen Manufacturen seine Nahrung zu nehmen, sattsame Gelegenheit sinden kan, nichts destoweniger, und weilen die gänsliche Abstellung der Dorsspandler dermahlen einige Inconvenienzien und Schwehrigkeiten nach sich ziehen, auch vielen an dieselbige schon gewohnten Webern zum Abbruch gereichen dörsste; So soll zwar noch zur Zeit besagter Dorss Handel nicht gänslich

perbothen, jedennoch aber dabin limitiret, und eingeschrändet fenn, daß deraleichen auff dem Lande wobnenden Rauff-Leuten die Marctte allein, als Breflau, Drag, Leipzia, Wienn, Franckfurth an der Oder, Brunn und alle andere Städte in denen Rapferl. Erblanden zu besuchen, feines meaes aber in das Neich, nach der Schweiß und Ktalien. viel meniaer nach Samburg, Pommern, Schweden, Dannemarch, Holland, Engelland, und so weither, zu traficiren, mithin die Waare, so wie sie in ist angeführten Landern aanababr ift, zu schneiden und auszurichten veraunstiget seyn solle, gestalten die jenigen, so bierwider gebandelt au haben betreten werden mochten, nebst anderen empfindlichen Straffen, alles ferneren Negotii unfabig erflaret merben follen, worben die gemessene Berfügung geschiehet, daß mehr erdeute Dorff-Sandler die Leinwand entweder auf offentlichen Wochen - Marcten, oder wenigstens von acichwohrnen Ginfauffern, und zwar feine andere als geschauete an fauffen, auch sonsten üch nach gegenwärtiger Ordnung in allen Puncten und Claufuln zu achten schuldig senn sollen. 11ber dieses alles, und weilen denen sambtlichen Negotianten mehr als zur Genüge bekannt, wie flemm und mübselia sich der arme Weber durchbringen, und denen Seinigen das faure Biffen Brodt erwerben miffe, fo wird in feinen Zweiffel aestellet, es werden alle redliche Negotianten diesen unent behrlichen Manufacturisten die Baare abzudrucken sich aanklich enthalten, wohl aber dahin bedacht senn, solche in einemrechten Preiß, besondere da sie nach Unleitung gegenwärtiger Einrichtung wider die bisberige Bevortheilungen der Meber sicher gestellet werden, zu bezahlen.

Anbennebenst, und da die alte Ellen-Maaß ben denen mit hiesigem Lande trasicirenden Ausländern zur Genüge befannt, sie auch darmit vergnüget, und dem eingeholten verläßlichen Bericht nach, keine Aenderung darinnen vorsunehmen verlangen, so werden die Rauss-Leute in Schneidung ihrer Waare sich darnach richten, die dißfalls besonders ergangene Verordnung sich zur cynosur und Nichtschnur dienenlassen, und die gebührende Länge der Stücke darnach einrichten, wie dann nicht minder der Leger eine gleiche Paccage in denen Rüsten observiren, und was hierzu besonders ersorderlich, genau wahrnehmen, mithin in solcher Libsicht den Nücken sowohl als die offene Ende gleichlegen, und diese nicht vorschieben solle, welcher besondere Fleiß, und accurate Versorgung der Ausländischen Negotianten, die Waare in das vorige Aussichemen und Reputation verhoffentlich bringen, und zu einem ergebigen Verschleiß ohnzweissentlich angedenhen wird.

Ubrigens, und daes sich öffters ereusert, daß verschiedene Leute, so der Handlung nicht fündig, die Auslander mit unstüchtiger Waare, zum Præjudiz anderer auffrichtigen Trasicanten hintergehen, auch sonsten allerhand zum Nachtheil des Commercii gereichende übele Hand-Griffe ausüben, so wird führohin niemand, so die Handlung nicht gelernet, zu einem Handelsmann oder Factor bey der Handlung al großa zu

admittiren fenn.

CAPUT DUODECIMUM.

Von den Straffen der jenigen, so dieser Ordnung zuwider handeln.

Eldieweilen zu Manutenenz und unverbrüchlicher Beybehaltung aller gutten Sakungen unumbgänglich nöthig ist, die Contravenienten mit wohlverdienter Straffe anzusehen, damit der jenige, so ehrlich gebahret, ben dem Bortheil suchenden Berschwärker, wann ja dieser unbestrafft bliebe, nicht zu Schaden kommen, und verkürket werden möge; So seynd zwar Ihro Käpserl, und Königl.

Majestat der Allergnädigsten Zuversicht, daß ein jeder treuer und aufrichtiger Unterthan fich Dero auf die Beforderung des allaemeinen Bestens lediglich abziehlenden Sanctionibus Pflichtmäßig unterziehen, folgbahr sich keiner Straffe unterwürffig machen werde, da aber gleichwohl fich jemand aus Antrieb eines unzuläßigen Gigennußes, zu Ausübung ferneren Betrugs, oder andererin gegenwärtigem Regulament verbothenen Sand - Griffe, und Bevortheilungen, die Rawferl. Allermildeste Ausmessungen auffer Augen segen, und fich fo fort auffeiner Contravention betreten laffen folte, fo wurde wider derlen Berbrecher folgender maffen zu verfahrensenn; und zwar

Erstens / Wer Flacks ausser Landes (worunter doch die Erb. Länder nicht mit begriffen) führet, foll mit der Contrabandirung biebevor verordneter maffen unnachbleiblich angeseben werden.

Andertens, Diejenigen, sodieser Ordnungzuwider, den Flachsin unflätigen faulen Bäffern, und Cloacken roften wurden, wannes Herrschafften beträffe, sollen jedesmabt 12. Athlr. daes wohlhabende Burger und Bauern, die Selfte, daes aber arme Gartner und Saußler waren, mit zwenmahl 24. fründigen Gefangniß angesehen werden.

Drittens / Wider die betrügerischen Spinner und andere Garn-Berfchwarger fennd in dem unterm 22ften Martii des 1717. Jahres publicirten Patenten gewisse Straffe bereits ausgemeffen worden, worben es ferner bewendet, und follen hiernach auch die jenigen Auslander, fo Garning Land bringen, sich zu achten haben.

Bierdtens / Der Weber, so eine schlechte, und dieser Ordning nicht conforme Waare zur Schau bringen wird, die foll ihme das erstemahl nicht geschauet, sondern zurück ge: gegebenwerden, fallsersich aber offters betreten lassen, oder aber unterwinden solte, die in der Schauverworffene Waare in ordentliche Stücke wider Berboth, zu schneiden, ist er nach gestalter Sache, entweder mit Gefängniß, oder nach Ausmessung des fünsten Lapitels zubestrassen, oder ihme sein Webezu durchschneiden, oder ben verspürten beständigen Betrug, das Handwerd gänzlich zu legen, ihme auch sein Webe vor der ausgestandenen Strasse von denen Schau-Meistern nicht zurück zu geben, als worüber die Dbrigsteiten auss besche bene geziemende Requisition der Inspectorum, oder Schau-Meister, seste Hand zuhalten haben werden.

Funftens/Ein Schau-Meister der falsch geschauet, und untücktige Waare gesiegelt, wenn es aus Unachtsambsteit gescheben, soll er das erstemahl 1. das anderemahl aber 2. Mthl. Strasseerlegen, da er aber überwiesen werden könte, die betrügliche Stücke aus beslissener Nachsicht, und Freundschafft gegen den Weber, gezeichnet zu haben, ein solcher soll der Schaue entsehet, und mit zweytägiger Gesängniß gezüchtiget werden, wenn aber benein-und anderer Leinweberz Zunsstim Land wegen dergleichen Bestrassung, oder des eigentlichen Berhaltes der Schau-Meister besondere nühlicher Ubung wären, davon mag dem Commercien-Collegio behörige Unzeige gethan werden, und gestalten Sachen nach, darben serner verbleiben.

Sechstens / Die Blatt-Binder so an Blättern Vortheilbrauchen, sollen entweder mit 2. Athle Straffe beleget, oder selbigen gestalten Sachen nach das Handwerck ferner zu treiben untersaget werden.

Siebenden 3. Die Bleicher welche zu ihrer Hands
3 2 thies

thierung Ralc ober andere scharsfe der Waare schädliche Materien gebrauchen mochten, wann denen Negotianten einisger in die Augen fallender Schaden darmitzugefüget würde, solchen nicht allein denselben indemnissiren, oder die Vertrestung leisten, sondern auch von jedem Stück derer auff solche verbothene Art gebleichten Waaren, einen halben Gulden zur wohl verdienten Poen abtragen.

Alchtens / Die Einkausser, so ungeschaute Waare kaussen, sollen der Confiscation unterworssen senn, wann sie aber Vor- und Wiederkausslerenen darmit treiben, ingleichen denen Fabricanten ihre Webe abdrucken, oder sie sonsten bevortheilen, sollen nebst 2. Athl. Strasse, und Ersetung der verursachten Schäden, von dem Einkauss abgeschasset, die jenigen aber, so sich zu sothanen Einkauss, nach Maaßgebung des zehenden Capitels nicht legitimiren können, zuder Contrabandirung des gesammleten Guttes gezogen werden.

Neundtens / Wann ein Mäckler sich einer Vorkausseren voer Jandlung anmassen, oder zum Betrug entweder des Kaussers oder Verkaussersichtwas bentragen, auch unzutäßliche Vortheile mit vertuschen helssen solte, der wird ins künstige durch die Städtischen Obrigseiten, so bierüber bestondere Ausstädtischt zu tragen haben, des Mäcklens unfähig erkläret, und zu Ersehung des aus seiner unredlichen Ausstührung erwachsenden Schadens angestrenget werden.

Behendens/ Wo fern ein Kauffmann sich gelüsten lassen solte, mit dem Weber zu colludiren, falsch-und unzgeschauete Waare an sich zu handeln. die geschauete aber nicht Ordnungs-mäßig zu schneiden, die kurz geschnittene Leinwand, sonderlich mit gröberen Trümmern anzustückeln oder sonsten andere Vortheile zum Abbruch des Negotii ber-

hervor zu suchen, ein solcher Ubertreter soll der Waare verzustiget seyn, und da der Betrug allzuübermäßig, und mit mercklicher Discreditirung des Commercii offters ausgesübet worden wäre, so solle ihme das Negotium ein für allemahl eingeleget und verbothen, auch darneben andere arbitrarische, und in die Augenfallende Anthungen wider einen solchen Betrüger vorgekehret werden. Ubrigens soll der Kaussmann nicht besugt seynden Weber in geheimb zu strassen, oder sich mit ihme zu vergleichen ben 50. Athl. Strasse, Schlüßlichen soll über die eingehende Strassen nach Abzugdes Denuntianten-Drittels, von denen Inspectoribus Monatlich eine Consignation zu handen, und weiterer Berechnung des Commercien-Collegiieingesendet, solche auch ohne dessen Vorwissen nirgends hin verwendet werden.

Von dem Schlener/wie nemblich jede Sattung desselben an der Gütte/Breite und Länge

gefertiget werden solle.

Sehr von der Zubereitung tüchtiger Leinwand. Sorten das Auffnehmen des Schlesischen Commercii behänget, so angedenlich wird es auch demselben fallen, wenn die so importante Schleper. Manufactur zu ihrer ehemahligen Gutte und anderen Eigenschassten, wovon solche von einigen Jahren her theils auff Beranlassung eigennüßiger Rauff. Leute, theils aus beslissener Bortheilhasstigkeit der Weber abgewichen, zurück gebracht werden mochte; Und hätte zwar zu Erreichung dieser ersprieslichen Absicht eine gant besondere Schleper. Ordnung gleich es mit der Leinwand geschehen, errichtet werden konnen, alldieweilen aber verschiedene darinnen besindliche Ausmessungen, und vorgeschries

storiebene Reguln, insonderbeit so viel die Klachs-Nostuna, die Rubereit-und Sortirung des Garnes, die genaue Observanz der Schaue und der Inspectorum, inaleichen das Schneiden und Zeichnen, wie nicht minder das Rerhalten der Reber, Blattbinder, Bleicher, Mackler und der Rauff-Leute selbsten anbetrifft, auf die Schlever-Manufactur ardften Theils sich applieiren lasten, so will es unnothia scheinen. foldes alles nochmable zu wiederholen, und werden diesem= nach die Negotianten so wohl als die Fabricanten, wie auch fonffen die jenigen, fo ben denen Schlevern Sand anzulegen. oder darüber Schuß und Manutenenz zu leisten baben, auff obige Capitula, fo viel hiervon zu dem Schlever- Wefen quoquomodo geboria, oder dabin gezogen werden fan, hier= mit ernstlich verwiesen, auch unter einstens zu dessen aenauer Befola-und Beobachtung, ben Bermeidung oben ausgeseßter Straffen, nachdricklich anvermabnet.

Ubrigens aber, und so viel die tichtige Berfertigung des Schlevers in specie anaebet, fernerdabin erinnert, sich einer untabelhafften und unverfälschten Waare beständia au befleiffen; und obwohlen au beffen defto ficherer Bemir chung denen Schlever - Webern eine gewisse Cynosur und Michtschnur zu geben wäre, wie und welcher gestalt sie nemblich anscheeren, die Blatter und Kamme, auch die Werfite, einrichten folten, umb die einer jedweden Schlever. Sorte ausaefeste Lange und Breite unveränderlich zu beobachten. fo ift doch diefes, und die Unscheere insonderheit, eines Theils wegen der vielen Gattungen der Schlever-Garne, schwehr oder allzu weitläuffia, andern Theils aber darumb unnothia au determiniren, weisen dem Weber selbst am besten bekannt seyn muß, wie er anscheeren und die Blätter verfertigen laffe folle, damit er fo dann mit feinem Webe der anderwerts ausgeworffenen Breite und Lange balber, bev der Schaue fomoble als auff dem Rauff - Tische besteben, und fich

sich vor Schaden hutten möge, was aber die Gutte des Schlevers selbst anbetrist, so erheischet die unumbgängliche Nothwendigkeit eine gewisse Ausmessung, auf daß nemblich der Weber sich mit der Unwissenheit nicht zu entschuldigen habe, dißfalls sestzustellen, und zwar soll der Weber nicht schlassen, die Nesser und Rohr Brüchen, so die Nesser und Glasen verursachen, sich hauptsächlich hütten, und da sich aus Versehen ein Nestgen ereignete, sollen die Fäden wiederumb zurück genommen, die Brüche ergänzet, und alsdann fortgesarbeitet werden, und da ja noch einiger Faden Bruch aus Versehen sich ereignen solte, mag der Weber solchen behutsam mit der Nadel in rechter Ordnung außnehen.

Uber dieses soll auch der Weber den Schemmel wohl unter dem Fußhalten, die Arbeit nicht mit einem, wie in einigen Orthen geschiehet, sondern mit zwen Schlägen weben, und selbe wohl austreten, feines weges zu denen Salenden stärckeres Garn anscheeren, als die übrige gange Wersste in sich hat, womit von dem stärckern Sarne die Arbeit in der Mitte nicht dunner werde.

Und nachdeme difters ausser Landes wegen grob und ungleicher Salenden Beschwehrsührungen vorsommen, und dieses vornemblich darumben, weilen der Weber in dem Durchschiessen an das Salende anrühret, und nicht Achtung giebet, wann Schlingen darinnen seynd; so soll der Weber sich dessen mit Fleiß enthalten, und darauff wohl acht haben, mithin sich in alle Wege besleissen, ein seines gleiches Salende, so dem Schleyer die gröste Zierde giebet, durch einen gelinden Schuß zumachen, und soll er sich gutte Sperr-Authen halten, mit schwachen sauberen Drathspiessen und damit behutsam umgehen, ausf daß die Salende nicht außgerissen werden; wann aber die Sperr-Authe gar

außgesprungen ware, soll der Einschlag wieder außgetragen werden.

Je feiner nun die Arbeit, und also der Sprung im Blatt niedriger senn wird, je kleinere Schiffel soll sich auch der Weber darzu anschaffen.

Es soll hiernachst zu der flaren, dunnen, gestreisst und geblimelten Waare die zugehörige proportionivliche Einrichtung der Sange gemacht werden, damit solche nicht rutschig werde, oder wann die Fäden angerühret werden, sich fortstreissen, und zusammen schieben lassen, welches ein betrüglicher Hauptmangelist, und die Waare verwerstlich machet.

Inder Breite verfälschte Schleger, wann solche gleich gut und gerecht gearbeitet wären, sollen nicht gezeichnet, sondern von den Schau Meistern angehalten werden. Unnebenst wird der Beberzu warnigen seyn, daß wanner sich zum drittenmahl auff einen solchen Betrug betreten lassen mochte, ihme die Waare zerschnitten werden solte.

Dicke, dünne, gestreisste und geblümelte Schlever derer Wersste und Sintrag bald grob, bald klein, oder wann grobe Ende, oder in der Mitten dergleichen Drümer an- und eingewürcket in der Schaubefunden würden, sollen die Schaußeister solche Stücke nicht zeichnen, sondern mit Zuziehung und auff Befund der anderen diß Orthsverandigten Schaußeister, und derer übrigen darzu bestellten Personen, wie ben der Leinwand angeordnet worden, die grobe Drümer (doch nicht fürßer als 6. Ellen) ausschneiden, und dem Weber zurück geben, dieser hingegen soll vor ihre Mühe zahlen 6. Silbergroschen.

Das Rumpeln der Schleger, wovon die Waare einen saubern Glank gewinnet, ingleichen das Pochen mit hölkerenen

nen Schlägeln, weisen es der Waare in der Zurichtung dienlich ift, bleibet unverwehret, doch sollen die Klopper sich einer glatten und genugsamb gehobelten Banck stets besleissen, und wohl acht haben, daß die Schen nicht durchgeschlagen werden.

Es mag zwar auch der Schlever zwischen dem Blattnnd Weber-Baum in so weit geschauret werden, als dardurch die Werste und Sintrag in eine gute Sleichheit zu bringen ist, hingegen soll das scharsse Schauren, umb nur die Waare länger auszudehnen, daß die Fäden osst zerreissen, keines weges zugelassen sehn; Dahero wann der Weber dergleichen Stücke zur Schau bringet, sollen ihme solche nicht gezeichnet werden.

Eineungleiche schlaff, schludrig, und gar zu dünne Arbeit, so von der verkürßten, oder allzugeraumen Einrichtung in Sängen herfommet, oder wann solche bald die bald dünne gemachet, oder durch die Sperr-Authe gar ausgerissen, und nicht wieder zu ergänßen gewesen, dann auch wo Nester und Slasen sich besinden, soll keinesweges gezeichnet, sondern dem Weber das erstemahl mit obiger scharsser Einnerung zurück gegeben werden.

Die gestreisste Schlener, worden zeithero viel geklaget worden, daß die Streissen, sobald sie von der Bleiche kommen, gank verloschen und unkänntlich worden, sollen in Zukunst von drensacher und wohl proportionirter Feine, und vier Fäden in jedem Nohre gearbeitet werden, damit solche Waare gleich denen Cambrichern pariren, und inbessern Credit kommen mögen: Gestalten denn die jenigen von doppelten Garne, wenn sie nicht sehr wohl außsehen, ben der Schau nicht gezeichnet werden sollen. Deßgleichen ist ben denen geblimelten Schlepern darauss zu sehen, womit die weissen Garne darinnen auch in Stärcke und Feine den Nohen conform kommen, und solcher gestalt die Blumen gleich denen

Mies

Riederlandischen fein angenehm pariren mogen; Die jenigen aber, so anders gewürcket, oder auch locherich, oder übel und inegal geschnitten, oder abgeschnitten seyn, sollen vor untuchtig erflaret, folglich weder ben der Schaugezeichnet, noch von dem Rauffmann zum Berfenden erhandelt werden.

Das Einschmieren, Stärcken und Pappen des Schlevers, dessen sich die Weber, umb die Waare faufffühner zu machen, zeithero gebrauchet, wird hiemit ben empfindlicher Straffe berboten und abaeitellet.

Dann ift ferner denen Schlener - Webern unverborgen, daß ob zwar ben denen Leinwandten, das Garne durchge bends gleich fortiret, und der Eintragmit der Werffte überein treffen folle, folches dennoch ben denen Schlegern diefen Abfaß und Unterscheid leide, daß nemblich deren Eintrag allemahl feiner, als die Werffte fenn muffe, worauff die Schaumeister fleißige Dbficht zutragen haben werden.

Die untuchtige, und ben der Schau verworffene ungesiegelte Schlever soll weder der Kauffmann an sich zu kauffen, noch der Weber folche in ordentliche 9. oder 14. Ellichte Stude zu zerschneiden, benoben ausgesetzter Straffe berechtiaet fenn.

Die Handels-Leute so wohl al groffo als al minuto sollen die Schlever mit ihrem Zeichen wohl fennlich, und mit Del-Farbe an benden Enden bemercken, auch in denen Gattungen, wo es sich füglich practiciren lässet, die Zeichen zumansehen berausziehen.

Nachdem nun denen Webern richtig und genugsambes Maaß jedem Webe zugeben ausgesetzet worden, so ist auch der Handelsmann verbunden, lauter gange Stückel aus dem Webe zu schneiden, und da allenfalls in dem letten Ende de ein- oder des anderen Webesdas Ellenmaaßzu einen ganben Stückel nicht zureichen mochte, so soll es weggeleget, und darff kein Drum, es seye im viel oder im wenigen (die Sechs Biertel breite Schlever, so in die Schweiß versendet werden, und ben welchen das Maaß nicht zureichend ist, allein ausgenommen) ben Straffe des Contrabands angenehet werden.

Schlener, so in gangen Stückenrok-und ungebleicht verfendet werden, sollen benihren Schau-Zeichen unveränderlich gelassen, und deren bende Ende, so vieles die Zurichtung
nur immer leiden wird, an jedem Stück heraus gezogen werben, damit der Ausländer und sonst ein jeder sehen moge, daß
es eine geschauete und gerechte Waare sene.

Ubrigens, und damit die Kausser im schneiden nicht bevortheilet werden, sondern das rechte Ellenmaaß bekommen mogen, so geschiehet hiemit die deutliche Vorsehung, daß die Negotianten sich der dißfalls besonders ergangenen, und oben bereits indigitirten Verordnung gemäß bezeigen, und selbe zur Cynosur und Nichtschnur nehmen sollen.

Myb nau big Schaus

Vor die Schau-Meister.

Demnach ich in dem Dorffe NR, zu einem Schaus Meister der Leinwanden (oder Schlever) bestellet worden, daß ich ben diesem Ammte zu förderist Gott und hiernächst die allergnädigste Känserliche Leinwands und Schlevers Ordnung stets vor Augen haben, mich zur Schaue willig bezeigen, den Weber und zwar der Ordnung nach, wie ein jeder seine Waare zur Schau gebracht, schleunig absertigen, auss die Sigenschafft und Beschaffenheit der Waare gesen, auss die Sigenschafft und Beschaffenheit der Waare gesen, auss die Sigenschafft und Beschaffenheit der Waare gesen, auss die Sigenschafft und Beschaffenheit der Maare gesen, auss die Sigenschaffenheit der Maare gesen die Sigensch

nane Obsicht tragen, die gerecht- und untadelhasst ersundene, mit dem gewöhnlichen Schau-Siegel ausst die beschriebene Art an benden Enden subril und deutlich siegeln, die ungerechte hingegen, sie sen nun derinnerlichen Gütte, oder der Breite und Länge nach tadelhasst, unbesiegelt lassen, und wie die publicirte Ordnung, als meine beständige Nichtschnur, besaget, bestrassen, von sedem Stück der beschaueten Baare, ohne Unterscheid des Werthes, mehr nicht als ein Gröschel Schau-Gebühr absordern, auch mich weder durch Jungt noch Ungunst, Freundschasst oder Feindschasst, am allerwenigsten aber durch Beschenctungen und Gaben abwendig machen lassen solle und wolle: So wahr mir Sort belsse!

Pro Catholicis addantur Claufulæ confyetæ.

Myd

Vor die Blatt-Binder.

Demnach Ihro Känser und Königliche Majestät. Unser allergnädigster Herr, eine gewisse Leinwand-und Schleher Drdnung in Dero Erb Herhogsthumb Oberund Nieder Schlesien einzusühren allermildest befunden, daß ich iht gedachte Ordnung, so viel solche meine Arbeit und Verrichtung angehet, genau beobachten, mithin taugliche, und zu einer untadelhassten Manufactur dienliche Vlätter versertigen, solgsamb denen Webern zu billigmäßiger Veschwehrsührung nicht Anlaß geben, wohl aber dieselbe, so osst sie ihre Vlätter verändern oder verneuern lassen würden, keines weges ausschlen, sondern auss alle möglische Weißfördern, auch mich hiervon, &c. reliqua ut supra.

Myd

Vor die Leinwand Sammler oder Einfauffer.

Demnach ich in der Stadt NN. zu einem Leinwandsoder Schlever-Sammler und Einfausser, vermöge des mir darüber ertheilten Legizimations-Zettels bestellet worden, daßich ben diesem Ammte zu förderst GOtt, und hiernächst die publicirte allergnädigste Leinwands und Schlever-Ordnung stets vor Augen haben, mithin der zu Folge, keine ander eals geschauete, mit dem gewöhnlichen Siegel bezeichnete, und durchgehends Ordnungs-mäßig gesertigte Waare einfaussen, selbe dem armen Weber keines weges listiger Weise abdructen, noch ihn sonst ansesen, den betroffenen Vetrugsogleich dem Inspectori den unciren, auch mich hievon weder durch Gunst, reliqua ut supra.

Myd

Vor die Mäckler.

Demnach ich in der Stadt NN. zu einem Leinwands oder Schlever = Mäckler bestellet worden, daß ich ben diesem Ammte zu förderst GOtt, und hiernächst die allergnädigste Ränserliche Leinwands und Schlever = Ordnung stets vor Augen haben, aller verbothenen Vor = und Ausstaussleren mich gänklich enthalten, herentgegen der hier eingeführten Marckts-Ordnung genau nachleben, und mich davon reliqua ut supra.

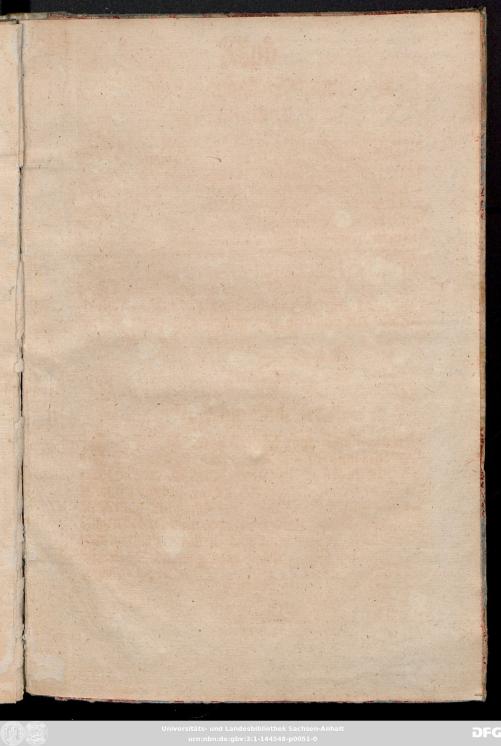
Le die Leinende Sammler oder Entignisch

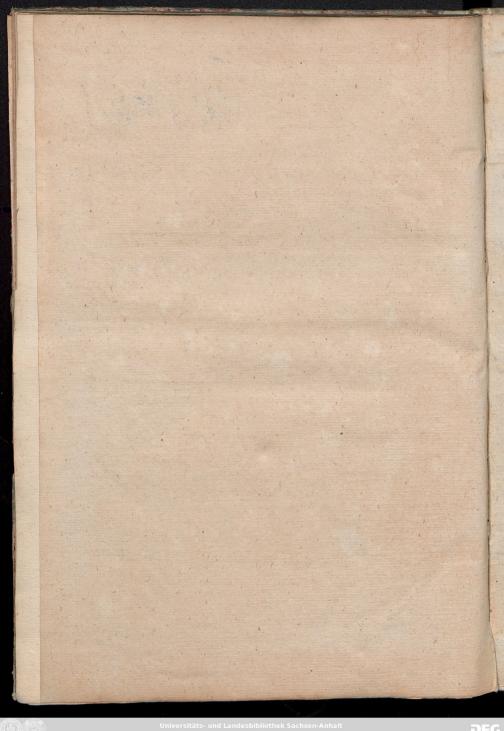
Company of the control of the contro

QUIE.

Bur die Madler.

The New Advers of Section Living Confidence and Con









Schunand-Schlener-Schlener-Thung/

Serpogipumb Serpogipumb Schlesien.

De Anno 1724.

